

Az.: 131.01

**Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen  
der Feuerwehr der Stadt Owen  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Mit Änderungssatzung vom 23.10.2001, Inkrafttreten 1.1.2002  
Mit Änderungssatzung vom 2.11.2004, Inkrafttreten 6.11.2004  
Mit Änderungssatzung vom 25.03.2014, Inkrafttreten 28.3.2014  
Mit Änderungssatzung vom 09.12.2015, Inkrafttreten 12.12.2015  
Mit Änderungssatzung vom 29.11.2016, Inkrafttreten 3.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Kostenersatzpflicht**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Owen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenersätze verlangt. Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.
- (2) Kein Kostenersatz nach dieser Satzung wird erhoben, soweit nicht in § 34 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes etwas anderes bestimmt ist, für Einsätze im Gemeindegebiet
  - a) bei Schadenfeuer (Bränden)
  - b) bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, ausgenommen bei anderen Notlagen,
  - c) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen entstanden sind,
  - d) zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Veranstaltungen usw.

**§ 2  
Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind verpflichtet
  - a) in den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 3 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten Personen, von denen die Gemeinde Kostenersatz verlangen kann,
  - b) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
  - c) diejenigen, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,

- d) die Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Kostenersätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersätze und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und Geräte berechnet.

(2) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

- a) den Personalkosten,
- b) den Fahrzeugkosten (inklusive Gerätebestückung), soweit nicht eine Einzelabrechnung entsprechend der Anlage vorgenommen wird,
- c) den Kosten für die zusätzlich eingesetzten Feuerwehrrgeräte.

(3) Als Zeitaufwand im Sinne des Absatzes 1 gilt für die Fahrzeug- und Personalkosten die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, für die Feuerwehrrgerätekosten und beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Einsatzes am Einsatzort. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden ab 15. Minuten auf die nächste halbe Stunde, ab 45 Minuten auf die nächste Stunde aufgerundet. Zeiten bis 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(4) Für Feuerwehrangehörige, die sich am Standort in Bereitschaft befinden, wird je eine halbe Stunde berechnet. Zeiten bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(5) Zusätzlich werden dem Ersatzpflichtigen die sonst entstandenen Auslagen (z.B. Ölbindemittel einschließlich der Entsorgung, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze, Kosten im Zusammenhang von Handfeuerlöschern, Wasser) nach ihrer tatsächlichen Höhe zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 20 v. H. berechnet. Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von Feuer, Chemikalien u. ä. unbrauchbar gemacht, ist in gleicher Weise Kostenersatz zu leisten.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Owen, den 05.02.1999

Roser  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung  
am 05.02.1999  
im Mitteilungsblatt Nr. 5/1999  
Inkrafttreten: 06.02.1999

## Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personal  
Je Feuerwehrmann und Stunde 18,80 €

2. Fahrzeuge je Stunde

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Aktuell betragen diese:

Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	170,00 €
Schlauchwagen SW 1000	20,00 €

3. Geräte je Stunde

a) Flüssigkeitssauger	13,00 €
b) Lüftergerät	26,00 €
c) Rettungsschere, Spreizer, Aggregat	19,00 €
d) Tragkraftspritze TS 8	13,00 €
e) Hebe-/Dichtkissen	15,00 €
f) Ölbinder-Streuwagen	13,00 €
g) Tauchpumpe	7,00 €
h) Einsatzschläuche A,B,C,D je Stück	7,00 €
i) Schaumstrahlrohr	13,00 €
j) Pressluftatmer (einschl. Füllung)	31,50 €
k) Handfeuerlöscher PG 6 (einschl. Füllung)	67,00 €
l) Handfeuerlöscher PG 12 (einschl. Füllung)	92,00 €
m) Explosionsmessgerät	33,00 €
n) Motorsäge	10,00 €
o) Trennschleifer	7,00 €
p) Greifzug	7,00 €
q) Lichtaggregat	19,00 €
r) Scheinwerfer mit Stativ und Kabel	7,00 €
s) Anhängeleiter AL 18	15,50 €